

# **Satzung des Vereins Celebrate Hope Germany e.V.**

eingetragen beim  
Vereinsregister des AG Lüneburg zu VR 201336

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Celebrate Hope Germany e.V.**
2. Vereinssitz ist Greifenstein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit in Uganda mit einem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendhilfe, der „Hilfe zur Selbsthilfe“ sowie die Unterstützung des Vereins „Celebrate Hope Ministries, Kabano Ssanje, OFF Bukoba Road, P.O. Box 81 Kyotera District“.

Dies geschieht u.a. durch Patenschaftsarbeit, Hilfseinsätze in Uganda und Katastrophenhilfe.

2. Weiterer Zweck ist die Pflege des kulturellen Austausches mit Uganda, insbesondere die Durchführung von Veranstaltungen, um Interesse und Verständnis füreinander zu fördern.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Der Kassenwart berichtet über die Auszahlung der Auslagen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Jede natürliche und juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen

2. Es werden drei Arten der Mitgliedschaft unterschieden:

a) Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, die aktiv Aufgaben für den Verein wahrnehmen. Sie haben Stimmrecht und passives Wahlrecht auf der Mitgliederversammlung.

b) Passive Mitglieder sind Fördermitglieder die den Verein ideell und materiell unterstützen. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

c) Ehrenmitglieder können verdiente Personen sein, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen und haben Stimmrecht und passives Wahlrecht.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung.

## **6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
- b) den Vorstand zu wählen und zu entlasten
- c) die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.
- d) Satzungsänderungen zu beschließen
- e) die „Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung“ zu beschließen
- f) Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen
- g) Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen zu treffen
- h) über die Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit der erschienenen und durch Vollmacht vertretenden, stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen.

Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Beratung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bleibt ein Vorstandsposten bei der Wahl des Vorstandes unbesetzt, so kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss zwei Vorstandsposten zusammenfassen. Wird ein einer folgenden Mitgliederversammlung der unbesetzte Vorstandsposten neu besetzt, so wird dieser Beschluss damit aufgehoben.

4. Zu jeder Mitgliederversammlung können sachkundige Personen und Vertreter von Celebrate Hope Ministries (Uganda) eingeladen werden. Sie haben eine beratende Funktion.

5. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied (Versammlungsleiter) geleitet.

7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit**

1. Jedes Mitglied ab dem 18. Lebensjahr hat eine Stimme. Mit schriftlicher Vollmacht kann eine Stimme übertragen werden. Die Übertragung ist der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung anzuzeigen. Ein Mitglied darf hierbei jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und durch Vollmacht vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind stets öffentlich. Geheime oder schriftliche Abstimmungen sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes durchzuführen.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand (im Folgenden Vorstand) des Vereines besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Kassenwart/in. Zum erweiterten Vorstand gehören mindestens drei Beisitzer/innen. Über die Verteilung der Aufgaben beschließt der Vorstand in seiner ersten Sitzung nach der Mitgliederversammlung.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB wird durch den Vorsitzenden zusammen mit einem Mitglied des Gesamtvorstandes oder durch den Kassenvorstand und einem Mitglied des Gesamtvorstandes gebildet.

3. Die Haftung ist soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt.

4. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder oder Ehrenmitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin benennen.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dazu kann er eine Geschäftsordnung beschließen. Er kann Arbeits-, Werk- und Darlehensverträge eingehen. Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsgeschäfte können auch Arbeitsteams einberufen werden zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung kann durch einen der gewählten Kassenprüfer erfolgen. Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Buchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

2. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

3. Die Kassenprüfung hat das Recht der jederzeitigen Prüfung der Kasse und der Bücher des Vereins. Sie erstattet den Bericht der Mitgliederversammlung. Sie unterliegt keinerlei Weisungen durch den Vorstand oder der Mitgliederversammlung.

4. Die Kassenprüfer werden für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

## 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Christus Zentrum Celle e.V., Immenweg 34, 29225 Celle, VR 100179 des Amtsgerichtes Lüneburg, die es mittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

## § 12 Salvatorische Klausel

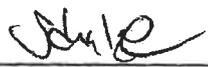
Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am Nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

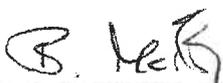
## § 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

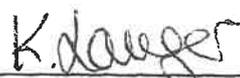
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2024 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

  
Tina Dietermann, 1. Vorsitzende

  
Christine Schulze, 2. Vorsitzende

  
Brigitte Markus, Kassenwartin

  
Kerrin Langer, Schriftführerin

ermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)  
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Sinn, den 25.06.2024

Ann-Katrin Sauer, Notarin



Die in der Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung  
vom 01/04/2023 beschlossene Satzungsänderung ist  
heute unter Nr. 1 der Eintragung in das  
Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen worden.



35578 Wetzlar, den  
Amtsgericht

12. Aug. 2024

Urkundsbeamte  
der Geschäftsstelle